

Satzung des Landesverbands

Baden-Württemberg

der Transhumanen Partei Deutschland



Präambel

Wir, die Mitglieder der **Transhumanen Partei Deutschland** (Abkürzung: **TPD**; inoffizielle Kurzbezeichnung: **Transhumane Partei**), sind Teil einer vielfältigen globalen Gemeinschaft von Menschen, die das Streben nach einem langen, gesunden und lebenswerteren Leben sowie das Ziel einer positiven Entwicklung von Mensch und Gesellschaft, insbesondere (aber nicht nur) durch Wissenschaft und Technik, eint.

Der von der Transhumanen Partei vertretene Transhumanismus orientiert sich an vielen modernen humanistischen Idealen (wie der rationalen Vernunft oder einer umfassenden Bildung) sowie der Anerkennung und der respektvollen Wertschätzung allen Lebens – sei es menschlicher oder nichtmenschlicher Art. Darüber hinaus hält er wissenschaftlichen, technologischen aber auch gesellschaftlichen Fortschritt sowie ein glückliches, selbstbestimmtes und erfülltes Leben in Gesundheit, Wohlstand und Freiheit, dazu im Einklang mit der Natur, für erstrebenswert; und zwar ohne spezielle Ausnahmen und ohne Zwänge, ohne willkürlich gezogene Grenzen oder ideologische Beschränkungen.

Im Angesicht einer sich immer schneller und tiefgreifender ändernden menschlichen Umwelt erkennen wir die radikalen und weitreichenden Änderungen in Beschaffenheit und Möglichkeiten des Lebens durch Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie die Bedeutung und Chancen einer global vernetzten heterogenen Weltgemeinschaft. Wir setzen uns daher dafür ein, gegenwärtige und erwartete zukünftige Entwicklungen sowie ihre Auswirkungen rational und systematisch zu erforschen und bei der Zukunftsplanung zu berücksichtigen, damit deren Möglichkeiten sinnvoll für die Gesellschaft nutzbar gemacht sowie verantwortungsvolle Entscheidungen mit Weitblick getroffen werden können. Der von uns vertretene Transhumanismus definiert sich dabei außerdem und auch gerade deshalb durch eine vielfältige, soziale und freiheitliche Gemeinschaft, die sowohl Basis als auch Ziel von Befähigung und Entwicklung ist.

Unter Beachtung eventueller Risiken und ethischer Aspekte treten wir im Sinne einer „Verpflichtung zum Fortschritt“ dafür ein, die Grenzen menschlicher Möglichkeiten durch den Einsatz neuer technologischer Verfahren und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erweitern. Dies soll es jedem Menschen in Zukunft ermöglichen, seine Lebensqualität individuell zu verbessern sowie seine physischen und geistigen Fähigkeiten selbst bestimmen und bisher grundlegende menschliche Einschränkungen überwinden zu können.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Baden-Württemberg der Transhumanen Partei Deutschland ist ein Gebietsverband der Transhumanen Partei Deutschland gemäß der Satzung der Transhumanen Partei Deutschland.

(2) Der Landesverband Baden-Württemberg der Transhumanen Partei Deutschland führt den offiziellen Namen **Transhumane Partei Baden-Württemberg**, die offizielle Abkürzung lautet **TPD Baden-Württemberg**. Der inoffizielle ausführliche Name lautet **Transhumane Partei Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg** bzw. **Landesverband Baden-Württemberg der Transhumanen Partei Deutschland** mit der inoffiziellen Abkürzung **TPD-Landesverband Baden-Württemberg**.

(3) Der Sitz des Landesverbands Baden-Württemberg der TPD ist die Stadt Stuttgart. Der Sitz des Landesverbands kann auf Beschluss des Landesvorstands geändert werden.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der TPD Baden-Württemberg ist das Gebiet des Bundeslands Baden-Württemberg.

§ 2 – Untergliederungen

(1) Die TPD Baden-Württemberg kann sich bei Bedarf und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern in Gebietsverbände gliedern. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Gebietsverbände ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der entsprechenden Verwaltungseinheiten (Regierungsbezirke bzw. Regionen bzw. Landkreise bzw. Stadtkreise).

(2) Die TPD Baden-Württemberg kann sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Mitgliederzahlen auch in Gebietsverbände gliedern, deren räumliche Tätigkeitsbereiche geografisch nicht identisch sind mit den Verwaltungseinheiten Baden-Württembergs. Die Grenzen der Gebietsverbände, die größer sind als eine Verwaltungseinheit, verlaufen in der Regel auf den Grenzen der enthaltenen Gebietskörperschaften. Ausnahmsweise können diese Grenzen auch auf den Grenzen von Wahlkreisen für den Bundestag oder den Landtag von Baden-Württemberg verlaufen, wenn sie diese vollständig abbilden oder enthalten. Ändern sich die politischen Gebietsstrukturen, so hat dies keinen Einfluss auf den räumlichen Tätigkeitsbereich der betroffenen Gebietsverbände.

(3) Die Gründung und Auflösung von Gebietsverbänden erfolgt nach Beschluss des Vorstands der TPD Baden-Württemberg.

(4) Die Gebietsverbände der TPD Baden-Württemberg führen den Namen **Transhumane Partei** verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen des entsprechenden Gebiets.

(5) Die Gebietsverbände der TPD Baden-Württemberg können entsprechend ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen und haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Bundessatzung der TPD.

§ 3 – Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Die in der TPD Baden-Württemberg organisierten Parteimitglieder werden geschlechtsneutral als „Mitglieder“ bzw. „TPD-Mitglieder“ (singular: „Mitglied“ bzw. „TPD-Mitglied“) bezeichnet.
- (2)** Mitglied der TPD Baden-Württemberg kann jede lebende Person mit Wohnsitz in Baden-Württemberg werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie die Grundsätze, politischen Ziele und die Satzung der Transhumanen Partei Deutschland (Bundessatzung der TPD) und die der TPD Baden-Württemberg anerkennt.
- (3)** Mitglieder der Transhumanen Partei Deutschland mit angegebenem Wohnsitz in Baden-Württemberg sind automatisch Mitglieder der TPD Baden-Württemberg.
- (4)** In Einschränkung von (2) und (3) können Personen, die nicht deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, nur Mitglied der TPD Baden-Württemberg werden, wenn dadurch ein maximaler Anteil von 40 % nicht-deutscher Mitglieder in der TPD Baden-Württemberg nicht überschritten wird.
- (5)** Die TPD Baden-Württemberg führt ein Mitgliederverzeichnis. Sämtliche Änderungen der Mitgliedsdaten werden unverzüglich dem Bundesverband mitgeteilt.
- (6)** Bezüglich des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei Deutschland bzw. der TPD Baden-Württemberg gelten darüber hinaus die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ordnungsmaßnahmen; Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Nur Mitglieder der TPD Baden-Württemberg sind bei der Gründungsversammlung (nachdem die TPD Baden-Württemberg gegründet wurde) und/oder bei Landesparteitagen stimmberechtigt.
- (2)** Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten darüber hinaus die Regelungen der Bundessatzung der TPD.
- (3)** Betreffend der Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Bundessatzung der TPD.
- (4)** Durch den Austritt aus der Transhumanen Partei Deutschland oder durch Verlegung des angegebenen Wohnsitzes in ein anderes Bundesland wird die Mitgliedschaft in der TPD Baden-Württemberg beendet.
- (5)** Die Beendigung der Mitgliedschaft in der TPD Baden-Württemberg ist dem Landesverband mitzuteilen.
- (6)** Betreffend der Beendigung der Mitgliedschaft in der Transhumanen Partei Deutschland bzw. der TPD Baden-Württemberg gelten darüber hinaus die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

§ 5 – Organe des Landesverbands

(1) Die TPD Baden-Württemberg besitzt vier Organe: Den Landesvorstand (Vorstand der TPD Baden-Württemberg), den Landesparteitag (Parteitag der TPD Baden-Württemberg) als Landesmitgliederversammlung, die Gebietsversammlungen der TPD Baden-Württemberg (sofern entsprechende Untergliederungen der TPD Baden-Württemberg existieren) und die Gründungsversammlung der TPD Baden-Württemberg.

(2) Die Gründungsversammlung der TPD Baden-Württemberg tagt einmalig am 27.08.2016 in Stuttgart. Bei der Gründungsversammlung wird eine erste Landessatzung verabschiedet.

(3) Die Funktion des Schiedsgerichts der TPD Baden-Württemberg wird durch das Bundesschiedsgericht der TPD übernommen. Die TPD Baden-Württemberg kann bei Bedarf nach Beschluss des Vorstands der TPD Baden-Württemberg ein Landesschiedsgericht (Schiedsgericht der TPD Baden-Württemberg) einrichten.

(4) Alle Außengeschäfte der TPD Baden-Württemberg werden stets durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands der TPD Baden-Württemberg gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei finanziell relevanten Geschäften muss hierbei der Landesschatzmeister (Schatzmeister der TPD Baden-Württemberg) oder seine Vertretung unterschreiben oder der Schatzmeister bzw. seine Vertretung muss eine Vollmacht ausstellen.

§ 6 – Zusammensetzung des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand (kurz: Vorstand) besteht mindestens aus den folgenden Pflichtämtern:

- Vorsitz der TPD Baden-Württemberg
- stellvertretender Vorsitz der TPD Baden-Württemberg
- Einem weiteren stellvertretenden Vorsitz der TPD Baden-Württemberg
- Schatzmeister der TPD Baden-Württemberg

(2) Das Amt des Schatzmeisters kann auch durch eine bereits gewählte Person der anderen Ämter zusätzlich gehalten werden. Dies gilt auch für andere optionale Ämter bzw. Aufgaben, die vom Vorstand eingerichtet werden können; generell können alle nicht vorgeschriebenen Ämter und Aufgaben durch schon in Pflichtämtern gewählte Personen übernommen werden.

(3) Die nach (1) und (2) zur Leitung der TPD Baden-Württemberg mindestens notwendigen drei Personen müssen deutsch im Sinne des Grundgesetzes sein. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge eingegangen sind und die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.

(4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben vom entsprechenden Stellvertretenden bzw. auf Beschluss des Landesvorstandes von einem anderen Mitglied des Landesvorstandes kommissarisch wahrgenommen. Eine Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch den Landesparteitag ist zulässig.

§ 7 – Aufgaben des Landesvorstands; Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist für die politische Leitung und die politische Außenvertretung der TPD Baden-Württemberg sowie für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig.

(2) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitag bzw. der Gründungsversammlung der TPD Baden-Württemberg.

(3) Die Führung der Landesgeschäftsstelle der TPD Baden-Württemberg wird in allen Belangen durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte der TPD Baden-Württemberg auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die TPD Baden-Württemberg nach innen und außen.

(4) Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten der TPD Baden-Württemberg zuständig.

(5) Der Landesvorstand liefert zu jedem Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei die entsprechenden Passagen in Eigenverantwortung der einzelnen Mitglieder des Vorstands erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem restlichen Vorstand abzuliefern.

(6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u. a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Dokumentation der physisch-realen Vorstandssitzungen
- Dokumentation der virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

§ 8 – Zusammentritt des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD Baden-Württemberg (mindestens jedoch 5 Mitgliedern) kann der Landesvorstand zum Zusammentritt innerhalb einer Frist von 14 Tagen aufgefordert und mit der Behandlung aktueller Fragestellungen beauftragt werden.

(3) Über die Sitzungen des Landesvorstands ist Protokoll zu führen.

§ 9 – Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Vorstands

(1) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so kommt § 6 (4) zur Anwendung. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand weniger als die gesetzlich notwendige, handlungsfähige Anzahl von Mitgliedern besitzt, um die vorgeschriebenen Parteiämter zu besetzen oder der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

(3) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, so ist unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen, der die notwendigen Ämter wählt. Vom restlichen Landesvorstand ist zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen, die mit der Neuwahl des gesamten Vorstands endet.

§ 10 – Wahl des Landesvorstands

(1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden bei der Gründungsversammlung oder einem Landesparteitag in geheimer Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

(2) Die Neuwahl der Mitglieder des Landesvorstands findet mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre statt. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Beschluss des Landesparteitags neu gewählt werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der Wahl eines neuen Landesvorstands.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstands können durch den Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein Mitglied des Landesvorstands bleibt bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

(4) Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses Amt vom Landesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

(5) Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 11 – Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung

(1) Für die TPD Baden-Württemberg gilt die Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung der TPD.

(2) Für die TPD Baden-Württemberg gilt die Finanzordnung der Bundessatzung der TPD.

§ 12 – Zusammentritt des Landesparteitag

- (1)** Der Landesparteitag als Mitgliederversammlung auf Landesebene kann physisch-real, virtuell-elektronisch (auch mit Videoübertragung) oder in gemischter Form abgehalten werden. Übergeordnet sind die Regelungen des Parteiengesetzes sowie deren übliche Auslegung zu beachten.
- (2)** Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstands oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD Baden-Württemberg (mindestens jedoch 10 Mitgliedern).
- (3)** Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (4)** Der Landesvorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zum Landesparteitag ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung zu enthalten sowie weitere Angaben darüber, wo aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
- (5)** Spätestens fünf Tage vor dem Landesparteitag sind vom Landesvorstand die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer sowie alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.
- (6)** Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, muss ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und maximal 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstands.

§ 13 – Beschlüsse und Protokoll des Landesparteitags

- (1)** Die Entscheidungen des Landesparteitags (außer der Änderung der Landessatzung) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landesvorstand über den Antrag. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (2)** Der Landesparteitag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 % und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder der TPD Baden-Württemberg anwesend sind.
- (3)** Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Ein entsprechendes Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 40 Tagen nach dem Landesparteitag angemessen zu veröffentlichen. Das Ergebnisprotokoll oder eine entsprechende Richtigkeitsbestätigung ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem (neu gewählten) Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Eventuell darin enthaltene Wahlprotokolle (bzw. entsprechende dem Protokoll beizufügende Bestätigungen) sind außerdem durch den Wahlleiter sowie mindestens zwei Wahlhelfer zu unterschreiben.

§ 14 – Aufgaben des Landesparteitags

- (1) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über die Entlastung des Landesvorstands.
- (2) Der Landesparteitag kann eine eigene Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung auf Landesebene beschließen, die dann Teile dieser Satzung werden.
- (3) Der Landesparteitag wählt einen Landesvorstand (siehe § 10).
- (4) Der Landesparteitag kann eine Satzung der TPD Baden-Württemberg (Landessatzung) beschließen.
- (5) Der Landesparteitag beschließt über eingebrachte Anträge und kann durch Anträge zur Satzungsänderung auch eine Änderung der Landessatzung beschließen.
- (6) Der Landesparteitag wählt bei Bedarf (das heißt, wenn ein finanzieller Tätigkeitsbericht vorhanden ist) mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Landesvorstands vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (7) Der Landesparteitag wählt bei Bedarf (das heißt, wenn ein finanzieller Tätigkeitsbericht vorhanden ist) mindestens einen Kassenprüfer. Diesem obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichts für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wird. Der bzw. die Kassenprüfer hat bzw. haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die dann vollständig zu übergeben sind. Der bzw. die Kassenprüfer ist bzw. sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 15 – Gäste; Zulassung von Gästen

- (1) Die Gründungsversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Der Landesvorstand kann durch Beschluss Gäste zu den Vorstandssitzungen zulassen.
- (3) Der Landesparteitag kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (4) Gast kann jede natürliche Person werden. Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Landesvorstandes beratende Funktionen im Landesverband ausüben. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Benennung erfolgt öffentlich und ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.

§ 16 – Elektronische Versammlungs- und Wahlverfahren

(1) Versammlungen können gleichwertig sowohl physisch und/oder virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein Versammlungsverfahren und entsprechende Kapazitäten, bei denen alle zu erwartenden teilnehmenden Mitglieder mit zeitgemäßer Technik und Aufwand teilhaben können.

(2) Sind bei Versammlungen oder für andere Zwecke der politischen Parteiarbeit geheime Wahlen oder Wahlen der Wahlvorschläge für Volksvertretungen notwendig, so können diese nur physisch sowie nur im zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen der Versammlung stattfinden, wobei ein als sicher anerkanntes Verfahren zu verwenden ist, welche die Stimmabgabe anonymisiert. Nicht-geheime parteiinterne Abstimmungen können auch virtuell durchgeführt werden.

§ 17 – Bewerberaufstellung für Volksvertretungen

(1) Das Parteiengesetz, die Bundessatzung und die Vorschriften der Wahlgesetze regeln übergeordnet die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.

(2) Aufstellungen bzw. Wahlvorschläge zu den Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen können durch die Gründungsversammlung, den Landesparteitag oder andere Mitgliederversammlungen im entsprechenden Stimm- bzw. Wahlkreis bzw. Bezirk bzw. Gebiet mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, solange bei der Einladung explizit auf die Bewerberaufstellung hingewiesen wird und eine angemessene Zeit und Form eingehalten wird.

(3) Als Bewerber für einen Wahlvorschlag der TPD kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist sowie nach (1) und (2) in einer einzigen Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Es wird darauf geachtet, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der entsprechenden Wahl teilnehmen.

(4) Landeslistenbewerber müssen einen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben.

§ 18 – Programm- und Programmänderung

(1) Die Leitlinien der Transhumanen Partei Deutschland gelten auch für die TPD Baden-Württemberg. Ein Wahlprogramm zur Teilnahme an Kommunal- und Landtagswahlen und/oder ein allgemeines Programm der TPD Baden-Württemberg kann vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Zwischen zwei Parteitagen gibt es die Möglichkeit, eine dringende geringfügige Programmänderung mit schriftlicher Einverständniserklärung von 2/3 aller Landesverbandsmitglieder zu beschließen. Alle Erklärungen und Abstimmungen hierzu können konform der Regelungen über elektronische Versammlungs- und Wahlverfahren nur begrenzt in nicht-physischer Form abgegeben werden. Übergeordnet besitzt das Parteiengesetz sowie dessen übliche Auslegung Gültigkeit.

§ 19 – Landessatzung und Bundessatzung; Parteiämter

- (1) Vor der Gründungsversammlung wurde eine erste offizielle Version dieser Landessatzung erarbeitet, die zur Gründungsversammlung am 27.08.2016 beschlossen wurde. Änderungen dieser Satzung werden durch § 20 geregelt.
- (2) Der Landesverband hat den Verpflichtungen der Bundessatzung nachzukommen.
- (3) Die Landessatzung ist für alle Gliederungen des Landesverbandes gültig. Eventuelle Satzungen der Bezirksverbände und ihrer Untergliederungen können die Landessatzung ergänzen, aber nicht widersprechen.
- (4) Weiterhin gilt der Landessatzung übergeordnet die Bundessatzung der Transhumanen Partei Deutschland sowie das Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien).
- (5) Bezüglich der Parteiämter gelten die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

§ 20 – Satzungsänderung

- (1) Über einen Antrag auf Änderung der Landessatzung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen ist und dieser Antrag im Wortlaut von mindestens zwei Mitgliedern beantragt wurde. Alle Anträge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung angemessen veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung zum Landesparteitag bekannt zu geben.
- (2) Die Landessatzung kann auf Landesparteitagen nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.
- (3) Zwischen zwei Landesparteitagen gibt es die Möglichkeit, eine dringende geringfügige Satzungsänderung mit schriftlicher Einverständniserklärung von mindestens 2/3 aller Landesverbandsmitglieder zu beschließen. Alle Erklärungen und Abstimmungen hierzu können konform der Regelungen über elektronische Versammlungs- und Wahlverfahren (siehe § 16) nur begrenzt in nicht-physischer Form abgegeben werden. Für die Gültigkeit dieses Abschnittes sind übergeordnet die Regelungen des Parteiengesetzes sowie deren übliche Auslegung zu beachten.

§ 21 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Betreffend einer Auflösung der TPD Baden-Württemberg bzw. Verschmelzung der TPD Baden-Württemberg mit anderen Gebietsverbänden gelten die Regelungen der Bundessatzung der TPD.

Hinweis zur Gleichstellung der Geschlechter:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd bzw. neutralisierend verwendet und bezieht sich geschlechtsneutral auf beide Geschlechter. Die Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden darüber hinaus selbstverständlich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form geführt.

Die Verwendung des generischen Maskulinums, insbesondere bei Ämterbezeichnungen, findet in Anlehnung an die Bezeichnungen im Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien) statt.

Metadaten:

Version: 1.5

Datum: 27.08.2016 (Datum der ersten Version: 27.08.2016)

Links: <http://transhumane-partei.de/satzung/>
<https://forum.fractalfuture.net/t/offentliche-dokumentensammlung/1132>